

Maximilian Fuhrmann/Sarah Schulz: **Strammstehen vor der Demokratie – Extremismuskonzept und Staatsschutz in der Bundesrepublik**

- I: Wehrhafte Demokratie: Wirkungsweise und historische Verankerung
- II Extremismuskonzept: Funktion und Unzulänglichkeit

# Einleitung: Die Problematik

FdGO und Extremismuskonzept Rahmen für politisches Handeln, legitimieren staatliches Gewaltmonopol und Repression

Diese Sichtweise - Extremismuskonzept und wehrhafte Demokratie- hegemonial, in Gesetze, Verordnungen und staatliche Institutionen eingeschrieben

Möchten Erklärungsansätze anbieten,

- warum trotz Rechtsrucks stets vor Gefahr des Linksextremismus gewarnt
- warum NSU-Komplex keine negativen Folgen für Sicherheitsbehörden hatte
- warum Behörden Demokratisierung verhindern und Rechtsruck nicht entgegenstehen

# I: Wehrhafte Demokratie: Wirkungsweise und historische Verankerung

Wehrhafte Demokratie = institutionelle und ideelle Grundlage für Extremismuskonzept.

„Niedergang Weimars“ als „politisches Lehrstück“ für dieses Demokratieschutzkonzept bezeichnet

Geht um Mythos der wehrlosen Republik, die Nazis den Aufstieg ermöglichte oder mindestens nicht in der Lage war, ihn zu verhindern

## 1.1. Konservative Front gegen die ‚zu‘ liberale Republik

1932 Schmitt: Chancen im politischen Prozess nur für die Person, die auch einem selbst alle Chancen lasse. Ansonsten im ‚praktischen Ergebnis Selbstmord‘. Wollte liberaler Demokratie Grenzen setzen, da sie sich sonst selbst zerstöre.

Schmitt Protagonist aus ‚Weimarer Methodenstreit‘ auf Staatsrechtslehrertagung 1926 in Münster. Heinrich Triepel: „Ohne etwas Überpositives kommen wir nicht durch.“ Müsse etwas vor legislativ gesetztem, ‚positivem‘, Recht geben, etwas Übergeordnetes oder höher Wertiges

ne etwas Überpositives kommen wir nicht durch.“ Müsse etwas vor legislativ gesetztem, ‚positivem‘, Recht geben, etwas Übergeordnetes oder höher Wertiges

## 1.1. Konservative Front gegen die ‚zu‘ liberale Republik

Konservative Staatsrechtslehrer dagegen, alles parlamentarischer Debatte zu überlassen. Mittels „außerrechtlicher Wertgebundenheit“, unter Beziehung auf Naturrecht, Gott oder Monarchie, parlamentarische Regelungskompetenz einhegen = Untergrabung der demokratischen Gesetzgebungskompetenz des Parlaments, der legislativen Gewalt

Nach Verabschiedung des NS- Ermächtigungsgesetzes sprachen Nazis von Weimarer Republik als eigentlichem Rechtsbruch, den die NS-Revolution aufhebe. Novemberrevolution von 1918 die eigentlich ‚illegale Revolution‘. Diesen Zustand zu beenden sei die ‚nationale Revolution‘ von 1933 angetreten.

## 1.1. Konservative Front gegen die ‚zu‘ liberale Republik

Bezeichneten Nazis ihren Umsturz als legal und Wiederherstellung der deutschen Ordnung, konnten sie exekutiven Apparat für sich gewinnen. Das möglich, indem sie der Legalität definitivisch etwas Anderes, Außerrechtliches als das demokratische Zustandekommen der Gesetze zuschrieben: den substanzhaften Inhalt, das Überpositive, das gegen ‚funktionalistische Wertneutralität‘ (Schmitt 1932) der ‚zu‘ liberalen Republik in Stellung gebracht.

Skepsis gegenüber Demokratie und Partizipation, die Zweifel hegt an formaler Gleichheit für unterschiedslos alle, gehört zur deutschen Demokratie- und Rechtsstaatsentwicklung gehört. Setzt sich am Ende der Weimarer Republik gegen liberale Vertreter\*innen durch.

## 1.1. Konservative Front gegen die ‚zu‘ liberale Republik

Paradoxerweise dieses Skepsis setzt sich bei Etablierung des Konzepts der wehrhaften Demokratie wieder durch.

„Es ist genau diese Diskreditierung der Weimarer Republik, die durch ihre Liberalität und mangelnde Wertbindung dem Nationalsozialismus die legale Machtübernahme ermöglicht habe, die zur zentralen Begründungsfigur der heutigen wehrhaften Demokratie mit ihrem Dreiklang aus Wertgebundenheit, Abwehrbereitschaft und Prävention wird.“

## 1.2 Reichstagsbrandverordnung und Ermächtigungsgesetz

NS-Staat nicht am 31. Januar 1933 vollendet. Relevante Schritte der Machtübernahme: 1. Reichstagsbrandverordnung, 2. Ermächtigungsgesetz.

1. Anleihen an Notverordnungen aus Weimarer Republik. Papen-Präsidialkabinett benutzte 1932 ‚Altoner Blutsonntag‘, um auf Basis zweier Notverordnungen Regierungsgewalt Preußens auf Reich zu übertragen. Orientierte sich am Wortlaut vorangegangener Notverordnungen. Präambel aber ermöglichte immer breitere Ermessensgrundlage für exekutive NS-Staatsgewalt. Basis für Ausschaltung politischer Gegner\*innen, hatte entscheidenden Anteil an Sicherung des NS-Regimes, bot antisemitischer Vernichtungspolitik Grundlage. Dadurch wurde „Konzentrationslager zum zentralen Verfolgungsinstrument“ des NS-Staats

## 1.2 Reichstagsbrandverordnung und Ermächtigungsgesetz

2. Ermächtigungsgesetz räumte Reichsregierung *vollständige* Gesetzgebungskompetenz ein, Generalvollmacht für Exekutive. Nazis änderten also mittels Notverordnung Weimarer Reichsverfassung und regelten Gesetzgebungskompetenz neu.

1. schaffte Grundrechte ab, 2. entmachtete Parlament. Rede von der Legalität der nationalsozialistischen Machtübernahme ist eine Legende.

Nicht Weimarer Wertrelativismus und auch nicht Liberalität ermöglichten NS-Verfolgung, sondern Zerstörung des liberalen Rechts der Weimarer Republik, an der auch die juristischen Weimarer Eliten schon beteiligt

## 2 Die Entstehung der wehrhaften Demokratie

### 2.1. Vom antifaschistischen Fenster zum antitotalitären Konsens

Nach Kriegsende bildeten sich Antifaschistische Aktionsausschüsse, die kommunale Verwaltung übernahmen, basisdemokratisch organisiert, bestanden überwiegend aus Arbeiter\*innen aus Exil oder KZs. Wenige Jahre später Wiederaufrüstung beschlossen und viele ehemalige NSDAP-Mitglieder - von Besatzungsmächten 1945 entlassen - wieder im Staatsdienst.

Antitotalitäre Feindbildkonstruktion bzw. ‚antitotalitärer Konsens‘ bildeten sich aus. Als ‚Feinde der Demokratie‘ galten nicht mehr Nazis, sondern ‚totalitäre Kräfte von rechts und links‘.“ Antikommunismus wurde als Integrationsideologie zwischen NS-Belasteten und Bürgerlichen hoffähig

## 2 Die Entstehung der wehrhaften Demokratie

### Das rasche Ende der Entnazifizierung

‚Wiedergutmachung‘ für von Alliierten aus Dienst entlassene Beamt\*innen: ‚Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen‘, 1951: Beamt\*innen aus ehem. Ostgebieten, Berufssoldaten, NSDAP-Mitglieder massenhaft in Staatsdienst, frühere leitende Gestapo- und SS-Angehörige in Polizeidienst

1953: 30 % aller Ministerialbeamt\*innen, 60 % der eingestellten Abteilungsleiter\*innen in Bundesverwaltung ehemalige NSDAP-Mitglieder

Justiz, ‚Huckepack-Verfahren‘: für jede nicht belastete Person eine belastete eingestellt. Anteil an NS-Belasteten fast ein Viertel, oft höher, in 50er Jahren noch mehr

## **2 Die Entstehung der wehrhaften Demokratie**

### **Das rasche Ende der Entnazifizierung**

Diese Struktur des Beamtenapparates eine von mehreren Gründen, warum Instrumente der wehrhaften Demokratie vor allem gegen Kommunist\*innen und andere Linksoppositionelle angewendet - NS-Belastete, die sich an BRD-Spielregeln hielten, weitgehend unbehelligt.

In Institutionen der wehrhaften Demokratie, insbesondere Verfassungsschutzbehörde, in Teilen des Bundesjustizministerium, entwickelte sich in 1950er Jahren rechte Hegemonie und ‚rechtsoffene Staatsschutzpolitik‘. Von Alliierten als belastet eingestufte definierten nun Demokratie, Recht und Freiheit, konnten bestimmen, wer Feind der Demokratie.

## 2 Die Entstehung der wehrhaften Demokratie

### Das rasche Ende der Entnazifizierung

Neues Feindbild: Statt ehem. NS-Funktionselite abstrakte Bedrohung nun a) totalitäre Kräfte von links und rechts, losgelöst von NS-Vergangenheit und BRD-Institutionen, b) DDR. Antitotalitärer Konsens bekam antikommunistische Schlagseite.

In vielen Landesverfassungen Grund- und Freiheitsrechte vor allem gegenüber staatlicher Gewalt geschützt – aufgrund der ‚Auflösung des Grundrechtssystems der Weimarer Verfassung durch Bürokratie und Judikatur‘ (Abendroth 1975)

Mit Renazifizierung setzte sich konservativ-liberale Deutung des Weimarer Scheiterns Schritt für Schritt durch, die der vermeintlich zu toleranten und nicht abwehrbereiten Republik Schuld an ihrem Untergang gab.

## **2 Die Entstehung der wehrhaften Demokratie**

### **Das rasche Ende der Entnazifizierung**

Personal der politischen Justiz in der Regel konservativ und mit NS-Belasteten durchsetzt. Repressives Vorgehen gegen rechte Opposition erfolgte nur auf Druck der Alliierten oder aus Angst der Bundesregierung, staatliche Souveränität verzögert wiederzuerlangen.

Bis Mitte der 1960er Jahre 35 rechte und 40 linke Organisationen verboten. Außer VVN alle maßgeblichen linken Organisationen verboten, keine Partei links von SPD.

Adenauers Linie in Regierungserklärung mit SPD-Zustimmung und Duldung der Alliierten umgesetzt, prägte Politik bis in 60er Jahre: Vergangenes vergangen sein lassen und gegen Feinde des Staates von rechts und links vorgehen. Auf dieser Basis Instrumente der wehrhaften Demokratie ausgestaltet.

## 2.2. Verfassungsgebung

August 1948: Elf Delegierte berieten erste Vorlage für neue Verfassung. Schon hier schien ihnen klar: Mögliche Verwirkung der Grundrechte ‚dringend notwendig‘, da Demokratie, die hier achtlos, in Gefahr, ‚selbstmörderisch zu werden‘. Wer gegen freiheitl. und demokr. Grundordnung, dem sollten Rechte für politische Betätigung entzogen werden.

Danach Beratung im Parlamentar. Rat: Debatten um Art. 18 und 21 (Grundrechtsverwirkung und Parteiverbot). Kampf um Deutungen des Weimarer Scheiterns.

## 2.2. Die Staatsgefährdung und die Verfassungsgrundsätze

Gegen sozialdemokr. und kommunist. Deutungen Art. 18 beschlossen. Ermöglicht, Freiheit der Meinungsäußerung, Presse-, Lehr-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, Eigentum und Asylrecht als Grundrechte abzuerkennen, wenn diese gegen die freiheitl. demokrat. Grundordnung eingesetzt

FdGO im Verfassungsgebungsprozess noch kein fester juristischer Begriff: Erst 1951 Vorgänger der fdGO, die Verfassungsgrundsätze im Sinne des Strafrechts, als Schutzgut des neuen Tatbestands der Staatsgefährdung im politischen Strafrecht näher definiert. Staatsgefährdung festigte Grundidee der wehrhaften Demokratie.

## 2.2. Die Staatsgefährdung und die Verfassungsgrundsätze

Erstes Strafrechtsänderungsgesetz von 1951 führte Tatbestand der „Staatsgefährdung“ ein, auch als ‚gewaltloser Hochverrat‘ bezeichnet. Anlass, Verfassungsgrundsätze festzulegen, die als Werte vor Feinden der Bundesrepublik geschützt werden und als Grenze für politisches Handeln dienen sollten. Diese dann unter § 88 StGB

Statt konkrete Handlungen unter Strafe zu stellen, wurde in Staatsgefährdung Absicht zur Abschaffung einzelner Verfassungsgrundsätze strafbar. Es sei notwendig, präventiv vorzugehen.

## 2.2. Die Staatsgefährdung und die Verfassungsgrundsätze

Maßstab, um Umsturzabsichten zu messen: ebenjene Verfassungsgrundsätze des § 88 StGB. Mit ihnen ließ sich Tatbestand konstruieren, der Taten, die zwar legal, aber deren Absichten nicht legitim erschienen, strafbar machte. Verteilen von Flugblättern konnte legal oder illegal sein, je nachdem welche Absichten unterstellt.

Mit Verabschiedung der Strafrechtsnovelle Grundidee des heutigen Konzepts der wehrhaften Demokratie, legale Handlungen als illegitim zu beurteilen, ins Strafrecht der Bundesrepublik aufgenommen und Vorlage für Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung geschaffen.

## 2.4 Die Parteiverbotsverfahren gegen SRP und KPD

Oktober 1952: BVerfG verbot SRP: NSDAP-Nachfolgeorganisation! Auf Art. 21 Abs. 2 zurückgegriffen, der Parteiverbot bei fdGO-Gefährdung ermöglicht. Also musste Gericht fdGO definieren: mit Verfassungsgrundsätzen aus politischem Strafrecht.

1956 KPD-Verbot, weil Bekenntnis zur fdGO rein taktisch, das bei nächstbesten Gelegenheit zurückgenommen, um Diktatur des Proletariats zu errichten.

BVerfG: Immer für fdGO als erstrebenswertes Ideal arbeiten, kein bloßes Zweckverhältnis! Damit wehrhafte Demokratie zu Konzept und Entscheidung des Grundgesetzes gemacht. Ein ‚Zu viel‘ an Freiheit und Toleranz aber kein Grundgesetzprinzip, sondern im Nachhinein zum Prinzip gemachte Rechtsinterpretation.

### 3 Modernisierung des Staatsschutzes in den 1960er- und 1970er-Jahren

In 1950er Jahren Weichen für heutiges Demokratieschutzkonzept gelegt: Staat vor Bürger\*innen geschützt, nicht Bürger\*innen vor Demokratie- bedrohendem Staat. Schon nach „Adenauererlass“/ Treuepflichtbeschluss von 1950 bestimmte Mitgliedschaft in bestimmten Organisationen Verfassungstreue der Berufseinsteiger\*innen und Berufsaussichten. Radikalenbeschluss 1972 bezog sich auf alle Anwärter\*innen für öffentl. Dienst. Gilt beamtenrechtliche „Treuepflicht“ oder „Parteienprivileg“, nach dem Verfassungswidrigkeit nur vom BVerfG anzuzweifeln? = Wer bestimmt über Berufsverbot, Verfassungsschutz oder Bundesverfassungsgericht?

## 3.2. Nicht verboten, aber verdächtig: Der Radikalenbeschluss 1972

Kann Person in Partei organisiert sein, die von Innenbehörden als verfassungsfeindlich angesehen, und deshalb nicht in öffentl. Dienst aufgenommen werden? Oder ist, wie Art. 21 vorsieht, allein durch das Bundesverfassungsgericht festgestellte Verfassungswidrigkeit ausschlaggebend?

BverfG bestätigte selbst am 22. Mai 1975 Definition des Verfassungsschutzes. Widerlegen der Zweifel an Verfassungstreue Aufgabe der Bewerber\*innen.

Kommissionen gingen oft mit „Schuldvermutung“ in Anhörungen. Rettung nur durch Abschwören von Auffassungen oder Austritt aus verdächtiger Partei

## 3.2. Nicht verboten, aber verdächtig: Der Radikalenbeschluss 1972

BVerfG räumte Verfassungsschutz Entscheidungskompetenz über Verfassungsfeindlichkeit ein. Alles kann nun von Ämtern für Verfassungsschutz und Innenministerien als *verfassungsfeindlich* eingeordnet und politisch delegitimiert werden.

Überprüfungspraxis hatte Konsequenzen für nicht Eingestellte, kann aber auch als Disziplinierung derjenigen aufgefasst werden, die Stellung antreten durften. Ging ,um Sicherstellung erwünschten Verhaltens *innerhalb* des Dienstverhältnisses und Disziplinierung aller Beamt\_innen und Angestellten‘

## 3.2. Nicht verboten, aber verdächtig: Der Radikalenbeschluss 1972

Mit sozialen Bewegungen der 1960er-Jahre differenzierten sich politische Strömungen aus. Parteikommunismus mit KPD-Verbot und nach Strafverfolgung sehr geschwächt, keine Bedrohung für BRD-Legitimität. Neue DKP nicht verboten, aber ‚Damoklesschwert‘ des Verbots. Drohendes Berufsverbot konnte zu Selbstdisziplinierung bei potentiell Betroffenen führen. Potentielle Repression bei politischem Handeln mitgedacht: Zurückhaltung oder Konspiration = Marginalisierung.

Mit dieser Modernisierung wehrhafter Demokratie und Verfassungsschutz-Stärkung wird Extremismuskonzept hegemoniale Sichtweise der inneren Sicherheit. Auf Ausdifferenzierung sozialer Bewegungen reagiert VS mit Extremismusbegriff-Setzung

## II Extremismuskonzept: Funktion und Unzulänglichkeit

Nach 1968 „linksradikale Opposition im Fokus, „differenzierte sich aus“. „Neue Linke“, undogmatische Teile der radikalen Linken als totalitär zu bezeichnen und als antidemokratisch auszugrenzen, funktionierte nicht mehr. Offizielle Abkehr vom negativ konnotierten Abgrenzungsbegriff 1975.

Vorteil des Extremismusbegriffs: als politischer Begriff kaum vorbelastet. Zeichnet sich durch Inhaltsleere aus. Gerade dadurch hervorragend als Abgrenzungsbegriff geeignet. Rein negativ, als Gegenbegriff zur fdGO definiert. fdGO im Verständnis staatlicher Behörden = Demokratie, ab Mitte der 1970er-Jahre binäre Aufteilung der politischen Landschaft in demokratisch und extremistisch. Was Extremismus ist? Zweitrangig, unbestimmt.

## 7. Extremismusforschung als Legitimationswissenschaft der staatlichen Feinderklärung

Verfolgung der ‚Feinde der Demokratie‘ nach 1968 verändert. Weniger Strafverfahren und direkte Repression, durch Vorverlagerung des Demokratieschutzes Einschätzungen des Verfassungsschutzes wichtiger. Definitionshoheit über Grenzen der Demokratie verschob sich von Judikative auf Exekutive

Dadurch Handlungen und Einschätzungen der Exekutive im Fokus politischer Debatten, bedurften stärkerer Legitimation. Diese lieferte Extremismusforschung: übernahm Grenzziehung der Sicherheitsbehörden und kleidete in wissenschaftlichen Ansatz. Väter der Extremismusforschung: Extremismus = Antithese zu Demokratie, Grenze zwischen beiden Kategorien existentielle Bedeutung für Bestand der Demokratie. Für Definition dieser Grenze orientieren sie sich am Verfassungsschutz.

## 7. Extremismusforschung als Legitimationswissenschaft der staatlichen Feinderklärung

Ab 1989 Extremismusbegriff allgemeiner gefasst, als Ablehnung der Grundpfeiler demokratischer Verfassungsstaaten definiert. Wird einer der Pfeiler - Pluralismus, Gewaltkontrolle, Menschenrechte – abgelehnt = Position extremistisch.

Extremismusforscher\*innen weisen Vorwurf, seien nur wissenschaftliche Zweigstelle der Sicherheitsbehörden, zurück. Arbeiten formal unabhängig, verwenden aber definitorische Grundlagen, die bis auf Nuancen jenen der Sicherheitsbehörden gleichen. Damit stabilisiert Extremismusforschung Vorgehen der Sicherheitsbehörden, die sich wiederum auf wissenschaftliche Fundierung ihres Agierens berufen können. Zudem institutionelle und personelle Verflechtungen.

## 8 Kritik an der Extremismusforschung

Von Extremismusforschung nicht klar benannt, welche Bestandteile der Menschenrechte so zentral, dass Verstoß = „extremistisch“, und welche Aspekte nicht relevant. Je nach Auslegung und Operationalisierung vergrößert /verkleinert sich Phänomen. Verschärft wird Unzulänglichkeit durch ‚Legalitätstaktik‘. Extremismusforscher: Politische Strömungen lehnen aus Angst vor Klassifizierung als extremistisch nicht offen Grundpfeiler demokratischer Verfassungsstaaten ab. (Siehe konservative Lesart über Scheitern der Weimarer Republik). Daraus Aufgabe abgeleitet, ‚wahre Ziele‘ aufzu-decken. Politische Strömungen können so auch dann als extremistisch klassifiziert werden, wenn sie keine antidemokratische Positionen vertreten. Offen, wie ‚wahre Intention‘ bestimmt werden kann.

## 8 Kritik an der Extremismusforschung

Extremismus-Definition in erster Linie auf Strömungen angewendet, die vom Verfassungsschutz als extremistisch geführt. Kaum Erprobung der Definition darüber hinaus. Z.B. keine marktradikale Positionen analysiert. Denn wenn Untersuchung zeigte, dass gesellschaftliche Gruppen, die Bestandteil bürgerlicher Parteien, im Konflikt zu Menschenrechten und Pluralismus, Forschungsansatz desavouiert.

Einwände auch gegen Positivdefinition von Extremismus: 1. kein Schwellenwert festgelegt, ab wann Strömung extremistisch. 2. Empirische Unterfütterung fehlt. 3. Keine Erklärung für weite Verbreitung einzelner Elemente extremistischen Denkens. So erheblicher Ermessensspielraum bei Forscher\*innen. Können entscheiden, wie weit sie Kriterien auslegen, damit auch, wer extremistisch.

## 8.2. Unzulänglichkeit des ‚Postulats der Äquidistanz‘

Hintergrund: Hufeisenschema: „Extreme Formen rechter und linker Politik nähern sich an, wie Hufeisen-Enden.“ Begriff „Rechtsextremismus“ auch von Kritiker\*innen der Extremismusforschung verwendet, definieren Phänomen aber anders, kommen zu anderen Ergebnissen über Ausmaß und Gefährlichkeit.

In Studie z.B. Fragen zur Rasse und Homosexualität gestrichen, da rassistische und homophobe Aussagen in Vorstudie auch von Demokrat\*innen geteilt.

Extremismusforschung: Antiegalitäre Position allein nicht rechtsextrem, solange nicht Grundlagen demokratischer Verfassungsstaaten offen abgelehnt.

Sozialwissenschaftler: anders, weite Verbreitung von Rechtsextremismus bis in demokratische Mitte!

## 8.2. Unzulänglichkeit des ‚Postulats der Äquidistanz‘

Begriff „Linksextremismus“ findet jenseits der Extremismusforschung so gut wie keine Verwendung, von meisten anderen Wissenschaftler\*innen abgelehnt:

1. „Streben nach sozialer Gleichheit“ auch zutreffend z. B. für SPD oder katholische Soziallehre. Aber schwerlich als „linksextrem“ einzuordnen .
2. Heterogenität der als linksextrem bezeichneten Phänomene: Nicht so, dass sämtliche extremistische Strömungen totalitäres Regime errichten wollen. Einige haben kein Interesse, an die Macht zu gelangen. Wollen Machtkonzentrationen reduzieren und Freiheitsrechte ausweiten. Sie dennoch als extremistisch und antidemokratisch zu bezeichnen, nur durch autoritäres Demokratieverständnis möglich, das Extremismusforschung zugrunde liegt.

## 8.3. Autoritäres Demokratieverständnis

**Extremismusforschung:** Misstrauen gegenüber Konzepten, die für mehr Demokratie. Demokratie schutzlos, wenn durch weites Verständnis von Demokratie ‚Feinde der Demokratie‘ nicht mehr ohne Weiteres zu identifizieren. Analogie zu Weimar.

**Dementsprechend:** Alle Demokratiekonzepte, die nicht auf Feindbestimmung ausgerichtet und unveränderbaren normativen Kern beinhalten, Gefahr für Demokratie, potentiell extremistisch. ‚Oppositionelle Extremisten‘ auch solche, die Demokratisierung der Gesellschaft über Grenzen der „wehrhaften Demokratie“ und seiner Interpretation hinaus anstreben. Wie Antidemokraten bekämpft. So politische Handlungen der Bevölkerung eingehegt, Staat vor ‚zu viel‘ an Demokratie und Freiheit geschützt.

## Fazit

Relativierung rechter Gewalt lange Zeit Staatsräson. Selbst nach NSU-Enthüllungen Mythen, auf denen wehrhafte Demokratie aufbaut, nicht hinterfragt. Auch ihre rechtliche Verankerung bleibt bestehen.

Geschützt werden nicht in erster Linie demokratische Grundrechte gegen staatliche Eingriffe, sondern staatliche Institutionen und Verfahrensweisen gegen Bürger\*innen. Deshalb diesem Demokratieschutzkonzept staatskritische Linke sehr viel schneller suspekt als rechte Gruppen.

## Fazit

Logische Folge dieses Verständnisses von Demokratieschutz als Staatsschutz: Schutz der Demokratie staatlichen Behörden anvertrauen! Jenes Personal strebt Schutz der Demokratie aber nicht an = blinder Fleck der wehrhaften Demokratie.

Extremismuskonzept, wehrhafte Demokratie und ihre Institutionen sind keine Mittel gegen den zunehmenden Rechtsruck in der Gesellschaft, sondern Teile des Problems.